

**RS OGH 1999/6/1 4Ob10/99w,
7Ob211/00f, 1Ob189/02d, 4Ob54/04a,
7Ob223/06d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1999

Norm

ZPO §57

ZPO §60

ZPO §528 Abs2 Z2B

ZPO §528 Abs2 Z3 D3a

Rechtssatz

Der Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem ein Auftrag zum Erlag einer aktorischen Kautions dem Grunde nach bestätigt und nur - unanfechtbar - der Höhe nach abgeändert wurde, ist jedenfalls unanfechtbar (§ 528 Abs 2 Z 2 und Z 3 ZPO).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 10/99w

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 10/99w

- 7 Ob 211/00f

Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 211/00f

- 1 Ob 189/02d

Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 189/02d

Vgl; Beisatz: Wird der Beschluss, mit dem das Erstgericht den Erlag einer aktorischen Kautions aufgetragen hat, vom Rekursgericht zur Verfahrensergänzung aufgehoben, beträgt die Frist für den - zugelassenen -

Revisionsrekurs 14 Tage. (T1)

- 4 Ob 54/04a

Entscheidungstext OGH 30.03.2004 4 Ob 54/04a

Auch

- 7 Ob 223/06d

Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 223/06d

Vgl aber; Beisatz: Gegen die Bestätigung des Ausspruchs, dass die Klage gemäß §60 Abs3 ZPO wegen Nichterlags der aktorischen Kautions für zurückgenommen erklärt wird ist der Revisionsrekurs analog der Anfechtbarkeit der Bestätigung der Zurückweisung der Klage aus formellen Gründen bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 528 Abs1 ZPO zulässig. Dagegen lässt sich nämlich nicht erfolgreich ins Treffen führen, dass die Zurücknahmeerklärung „als ohne Verzicht auf den Anspruch“ geschieht und deshalb die neuerliche Klage möglich ist, weil insoweit die endgültige Versagung des Rechtsschutzes in dem bereits anhängigen Verfahren maßgebend ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112091

Dokumentnummer

JJR_19990601_OGH0002_0040OB00010_99W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at